

(Textteil)

RECHTSVERBINDLICH
SEIT 16.04.1982

zum Bebauungsplan "Sportstättenplanung"

in Horb a.N.-Altheim

A RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.) §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG).
- 2.) §§ 1-23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) BauNVO. 1977
- 3.) §§ 1 bis 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung).
- 4.) § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG).
- 5.) § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg. 1972

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Baugebiet

- 1.) Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist öffentliche Grünfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG.
- 2.) Zweckgebundene bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung sind auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.
- 3.) Innerhalb des ausgewiesenen Zeltplatzes ist ein Campingbetrieb mit Wohnwagen und Dauercampers nicht zulässig.

C

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Vermessungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Baubeginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

Anerkannt:
Horb a.N., den 6.2.1980
Bürgermeisteramt:

Gefertigt:
Horb a.N., den 5.2.1980
Stadtbauamt -Referat 32-



[Handwritten signature]
H a e g e l e

[Handwritten signature]

Zimmermann

§ 1 Abs. 3 ergänzt:
Horb a.N., den 16.6.1981
Stadtbauamt:

[Handwritten signature]

R u d a